



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

1. Ordentliche Gemeindeversammlung

Datum Dienstag, 11. Juni 2019
Zeit 20.00 – 21.10 Uhr
Ort Buechwäid-Saal, Aathalstrasse 6a, 8607 Aathal-Seegraben

Vorsitz Marco Pezzatti
Protokoll Marc Thalmann, Gemeindeschreiber
Stimmberechtigte weiblich 488, männlich 488; Total Stimmberechtigte 976
Stimmenzähler Urs Raths
Andreas Streiff
**Zahl der anwesenden
Stimmberechtigten** 79 (inkl. Vorsitzender)
**Zahl der anwesenden
Nicht-Stimmberechtigten** 4 (inkl. Gemeindeschreiber)

Traktanden:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde
2. Kreditgenehmigung von CHF 85'000.00 für einen zweijährigen Versuchsbetrieb einer Busverbindung vom Bahnhof Uster bis Gemeindehaus Seegraben für den Ausflugsverkehr jeweils zwischen Mai und Oktober 2020 und 2021
3. Genehmigung Teilrevision kommunaler Verkehrsplan; Streichung alte Strassenführung der Gstalterstrasse im Bereich Talwies
4. Neuerlass der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO)

Der Vorsitzende begrüsst die anwesenden Stimmberechtigten, die Gäste und die Pressevertreterinnen vom Zürcher Oberländer.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

Der Vorsitzende eröffnet formell die Versammlung. Er weist daraufhin, dass die Traktanden fristgemäss im amtlichen Publikationsorgan publiziert wurden. Die Stimmberechtigten wurden rechtzeitig mittels der Weisungsbroschüre eingeladen.

Die Akten und das Stimmregister sind während der gesetzlichen Frist von 2 Wochen, ab Montag, 27. Mai 2018, auf der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Auf Anfrage des Vorsitzenden wird keine Änderung der vorliegenden Traktandenliste gewünscht.

Auf Anfrage, ob ausser auf den vorgesehenen seitlichen Sitzbänken nicht stimmberechtigte Personen anwesend seien oder das Stimmrecht von Anwesenden bestritten werde, meldet sich niemand zu Wort.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen:

1. Urs Raths
2. Andreas Streiff

Auf Anfrage werden die Vorschläge nicht erweitert. Die vorgeschlagenen Stimmzähler werden als gewählt erklärt.

Die Stimmzähler ermitteln insgesamt 79 anwesende Stimmberechtigte und 4 Nicht-Stimmberechtigte.

Auf die Frage des Vorsitzenden an die Versammlung, ob Einwendungen gegen die Durchführung von Abstimmungen oder gegen die Geschäftsführung erhoben werden, ergeben sich keine Wortmeldungen.

Die Stimmzähler werden aufgefordert, das Protokoll bis Freitag, 14. Juni 2018 während den Schalteröffnungszeiten zu unterschreiben.

Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz

Es ist keine Anfrage nach § 17 des Zürcherischen Gemeindegesetzes bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Auflage

Das Protokoll liegt ab Montag, 17. Juni 2018, während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, zur Einsicht auf.

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Gemeindepräsident dankt für die Teilnahme an der heutigen Gemeindeversammlung und schliesst die Versammlung um 21.10 Uhr.

Seegräben, 11. Juni 2019

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Der Gemeindeschreiber:


Marc Thalmann

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls bezeugen:

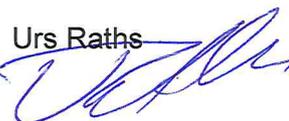
Seegräben,

Der Präsident:


Marco Pezzatti

Seegräben, 27.6.19

Der Stimmzähler:

Urs Raths


Seegräben, 14.6.2019

Der Stimmzähler:


Andreas Streiff



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

10.06

Jahresrechnung 2018 des Politischen Gemeindegutes

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Abnahme des Jahresrechnung 2018 des Politischen Gemeindegutes

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2018 des Politischen Gemeindegutes schliesst rund CHF 1'310'000.00 besser als erwartet mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'174'170.86 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 136'600.00. Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von CHF 2'006'882.95 ab. Budgetiert waren CHF 2'476'000.00.

Laufende Rechnung

Ertrag	CHF	9'012'281.59
Aufwand	CHF	7'838'110.73
Ertragsüberschuss	CHF	1'174'170.86

Investitionsrechnung

Einnahmen	CHF	66'271.45
Ausgaben	CHF	2'073'154.40
Nettoinvestitionen	CHF	2'006'882.95

Eigenkapital

Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugewiesen. Dieses beträgt neu CHF 7'280'708.31.

In der Laufenden Rechnung sind folgende Abweichungen zum Voranschlag 2018 erwähnenswert:

Minderaufwand:

- Bei der Sozialen Wohlfahrt (Diverse Positionen)
- Bei der Primarschule (Diverse Positionen)
- Tiefere Abschreibungen (tiefere Nettoinvestitionen)

Mehraufwand:

- Gesundheitswesen (Pflegefiananzierung)



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

Mehrertrag:

- Ordentlichen Steuern
- Grundstückgewinnsteuern
- Parkgebühren

In der Investitionsrechnung waren insbesondere Minderaufwendungen bei den Schulliegenschaften (Rückstand Umbau/Sanierung Schulhaus), bei den Gemeindestrassen wie auch im Abwasserbereich zu verzeichnen. Beim Sport sind die Investitionen rund CHF 11'000.00 höher ausgefallen als budgetiert.

Stellungnahme/Abschied der RPK

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	7'838'110.73
	Ertrag	Fr.	<u>9'012'281.59</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	1'174'170.86
Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	2'073'154.40
	Einnahmen	Fr.	<u>66'271.45</u>
	Nettoinvestition	Fr.	2'006'882.95
Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	0.00
Eigenkapitalzunahme:			
Ertragsüberschuss		Fr.	1'174'170.86
Eigenkapital (neu):		Fr.	7'280'708.31

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und weiteren Regelungen der politischen Gemeinde Seegraben entsprechen.

Abstimmung

Die Jahresrechnung des Politischen Gemeindegutes wird einstimmig angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die vorliegende Jahresrechnung 2018 des Politischen Gemeindegutes Seegraben wird einstimmig genehmigt.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

10.01

Kreditgenehmigung von CHF 85'000.00 für einen zweijährigen Versuchsbetrieb einer Busverbindung vom Bahnhof Uster bis Gemeindehaus Seegräben für den Ausflugsverkehr jeweils zwischen Mai und Oktober 2020 und 2021

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bruttokredit über CHF 85'000.00 als Finanzierungsanteil der Gemeinde Seegräben für einen zweijährigen Versuchsbetrieb einer ÖV-Freizeit-Erschliessung zwischen Uster und Seegräben wird genehmigt.

Ausgangslage

Die Gemeinde Seegräben leidet an den Wochenenden während der Sommermonate stark unter dem hohen Verkehrsaufkommen durch den Ausflugsverkehr an den Pfäffikersee und den Juckerhof. Aufgrund der schlechten Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sehr hoch. Deshalb hat der Gemeinderat Seegräben im Rahmen des Projektes «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee» zusammen mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) und dem Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich mögliche Massnahmen erarbeitet, um diese Situation zu verbessern.

Eine dieser Massnahmen sieht einen zweijährigen Versuchsbetrieb einer Buslinie vor. Das Angebot ist auf den Ausflugsverkehr beschränkt und würde zwischen Anfangs Mai und Ende Oktober jeweils an den Wochenenden im Zwischentakt angeboten. Aufgrund von Analysen und Fahrversuchen der Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland (VZO) zeigt sich, dass aus Sicht des Betreibers eine Schnelllinie zwischen dem Bahnhof Uster und Seegräben die beste Lösung darstellt. Auch zeigen Besucheranalysen des ARE, dass wesentlicher Teil der Erholungssuchenden aus dem Glatttal und dem Raum Zürich stammen, was den Bahnhof Uster als Umsteigeort prädestiniert.

In den Jahren 2020 und 2021 soll getestet werden, ob es gelingt, einen Teil des Ausflugsverkehrs vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) zu lenken. Das Pilotprojekt wird eng von den kantonalen Amtsstellen und der Gemeinde begleitet. Nach zwei Jahren wird eine umfassende Bilanz gezogen und das weitere Vorgehen – auch in Rücksprache mit unseren Nachbargemeinden und der Stimmbevölkerung – festgelegt.

Rechtliche Grundlage

Der Pilotbetrieb wird nach §20 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) angeboten und finanziert (Angebotserweiterung durch Dritte). Das bedeutet, dass grundsätzlich die Gemeinde die Kosten des Betriebes zu tragen hat. Aufgrund der Konzessionszuteilungen im öffentlichen Verkehr liegt die Gemeinde Seegräben im Konzessionsgebiet der Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland. Üblicherweise dauern Versuchsbetriebe nach §20 vier Jahre. Die Gemeinde Seegräben konnte jedoch erreichen, dass in diesem Fall die Überprüfung bereits nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt und aufgrund der Erfahrungen aus dem



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

Betrieb der Vertrag allenfalls neu ausgearbeitet wird. Es besteht für den ZVV keine Übernahmepflicht von §20-Leistungen in das ordentliche Verbundangebot. Für die Benützung der Buslinie als Fahrgast würden die Tarifbestimmungen des ZVV gelten.

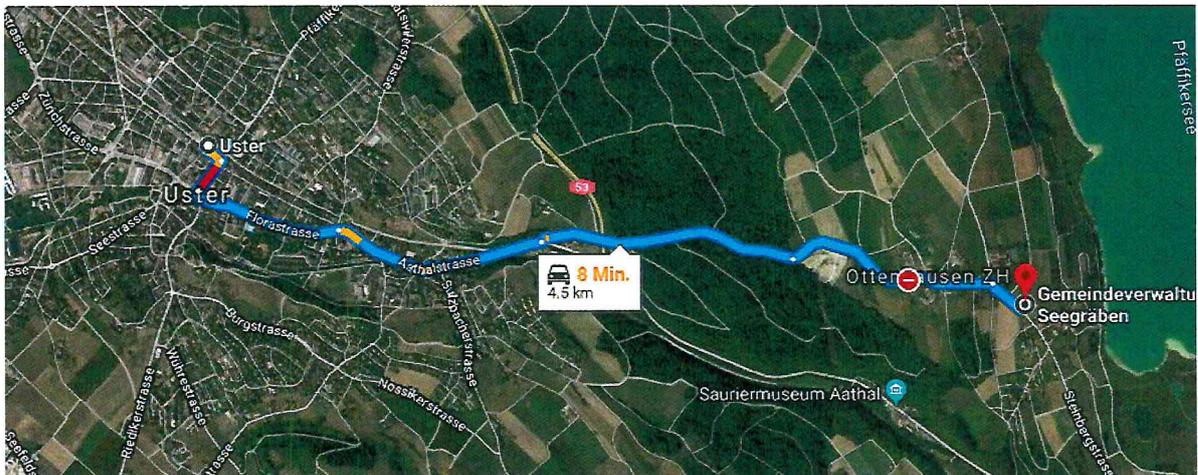
Betriebszeiten/Fahrplan/Tarif

- Samstag, Sonntag sowie allgemeine Feiertage vom 1. Mai bis 31. Oktober (inkl. 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August; 56 Tage/Jahr)
- Betriebszeit von 10:08 Uhr ab Bahnhof Uster bis 19:06 Uhr an Bahnhof Uster (9 Stunden/Tag)

Als Betriebsbeginn ist der 1. Mai 2020 vorgesehen. Für die Benützung der Buslinie als Fahrgast würden die Tarifbestimmungen des ZVV gelten

Streckenführung

Vorgesehen ist in der zweijährigen Versuchsphase eine Linienführung von Bahnhof Uster via Aathalstrasse über Ottenhausen zur Buswendeschleife beim Gemeindehaus Seegräben.



Aufgrund von Fahrversuchen zeigt sich, dass vorerst keine auf der Route liegenden bestehende Haltestellen bedient werden können. Grund sind die knappen Zeitfenster am Bahnübergang Aathalstrasse, die dazu führen, dass der Takt schwierig einzuhalten wäre. Mit dem vorgesehenen Betriebskonzept erachtet es die VZO aber aus betrieblicher Sicht als problemlos umsetzbar.

Kosten

Von der VZO liegt eine Offerte für den zweijährigen Betrieb der Buslinie zu folgenden Konditionen vor:

Kosten/Szenario	Ein Bus	Teilweiser Einsatz zwei Busse (12 bis 19 Uhr)
Netto (abzüglich 10% Einnahmeanteil)	115'000.00	183'000.00



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

Da zurzeit noch unklar ist, ob nicht teilweise ein zweiter Bus zur Sicherung der Fahrplanstabilität eingesetzt werden muss, offeriert der VZO den Teileinsatz zu einem Kostendach von CHF 183'000.00. Sollte der zweite Bus nicht im vorgesehenen Mass eingesetzt werden müssen, werden diese Kosten nicht verrechnet. Die effektiven Kosten werden während der Versuchsphase nachkalkuliert.

Da der Versuchsbetrieb als Teilmassnahme im Projekt «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee» vorgesehen ist, fragte die Gemeinde das ARE (für Mittel aus dem Natur- und Heimatschutzfonds für Massnahmen bezüglich Freizeitverkehr) sowie die Jucker Farm um eine finanzielle Unterstützung an. Von beiden Seiten erhielt sie eine positive Rückmeldung. Es ist ein Kostenteiler wie folgt vorgesehen:

Kanton/ARE	:	CHF	85'000.00
Gemeinde Seegräben:		CHF	85'000.00
Jucker Farm:		CHF	13'000.00

Neben den Betriebskosten werden der Gemeinde Kosten für den behindertengerechten Ausbau der Haltestelle anfallen. Diese würden aber erst nach dem zweijährigen Versuchsbetrieb und einer allfällig definitiven Einführung der Buslinie realisiert.

Da es sich beim Busbetrieb um eine neue Aufgabe der Gemeinde handelt und der Kostenanteil von Seegräben über CHF 80'000.00 liegen wird, ist die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung einzuholen.

Sicht des Gemeinderates

Der Gemeinderat sieht die Möglichkeit, einen Pilotbetrieb einzurichten als einmalige Chance, die Wirksamkeit einer verbesserten ÖV-Anbindung zu überprüfen. Durch die Kostenbeteiligung des Kantons und des Juckerhofs bietet sich zudem auch eine finanziell vorteilhafte Situation, die es zu ergreifen gilt. Nach der zweijährigen Versuchsphase wird der Gemeinderat zusammen mit dem Kanton und der VZO das weitere Vorgehen festlegen und wieder auf die Bevölkerung zukommen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat an ihren Sitzungen vom 15. April und 16. Mai 2019 das Sachgeschäft "ZVV-Pilotbetrieb Uster-Seegräben" diskutiert.

Der Handlungsbedarf mit Bezug auf das Verkehrsaufkommen durch den Ausflugsverkehr an den Pfäffikersee ist klarerweise ausgewiesen. Die vom Gemeinderat zusammen mit dem Kanton und den Verantwortlichen der VZO ausgearbeitete, zweijährige Pilotversuch ist ein möglicher Ansatz, der Flut des motorisierten Individualverkehrs an den Wochenenden dorfsseitig in Seegräben nicht nur mit der "Phase Rot" an Sonntagen, sondern mit einer vernünftigen Alternative für die Ausflügler zu begegnen. Die RPK sieht das Projekt - wie der Gemeinderat - als Chance. Das fixe Kostendach von Fr. 183'000.00 erscheint für den geplanten Wochenendbetrieb in den Sommermonaten realistisch. Der kommunale Anteil von gesamt Fr. 85'000.00 für die zweijährige Versuchsperiode ist für die Gemeinde finanziell verkraftbar. Sichergestellt werden muss jedoch unbedingt, dass das Pilotprojekt zusammen mit



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

den zuständigen Verantwortlichen von Kanton und VZO eng begleitet wird. Nur so liegen nach diesen zwei Jahren ausreichende Ergebnisse vor, gestützt auf welche das künftige Vorgehen festgelegt werden kann.

Die RPK empfiehlt somit der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung des Bruttokredits von Fr. 85'000.00 für den zweijährigen Versuchsbetrieb zuzustimmen.

Diskussion

- Peter Bocklet:** Wie definiert sich der Erfolg der Massnahme und wer beurteilt dies?
- Gemeindepräsident (GP):** Wenn die Auslastung des Busses gut ist und die Auslastung des Parkplatzes nicht zunimmt oder gar abnimmt – das wäre der Idealfall. Wenn man Grundsätzlich überprüft der Gemeinderat die Wirksamkeit. Er wird aber auch die Bevölkerung nach den zwei Versuchsjahren wieder in den Prozess einbeziehen.
- Peter Bocklet:** Man könnte auch den Erfolg auch so definieren, dass weniger insgesamt weniger Frequenz ist.
- GP:** Aufgrund des Bevölkerungswachstums ist generell mir Mehrverkehr zu rechnen. Daher wäre es nicht ehrlich, diese Massnahme als Reduktionsmassnahme zu verkaufen. Sollte die Auslastung genügend gross sein, wird der ZVV den Betrieb übernehmen, wenn nicht wäre es weiterhin an der Gemeinde.
- Peter Bocklet:** Wen glaubt man mit dieser Anbindung zu überzeugen? Anschlüsse sind nicht wirklich attraktiv.
- GP:** Die Untersuchungen haben gezeigt, dass ein Grossteil der Besucher nördlich von Zürich stammt. Mit der Zugverbindung nach Uster und der Busverbindung ist man in einer halben Stunde vom HB am Pfäffikersee. Das schafft man im Auto nicht. Da muss man berücksichtigen, dass man den Verkehr auch schon auf dem ganzen Weg hat. Die Verbindung wird fest im Fahrplan stehen und entsprechend als schnellste Anfahrtsroute in der Suche angezeigt.
- Dieter Ringli:** Durch den Bus wird der Bahnhof Aathal weniger Frequenz aufweisen. Ist es nicht eine Gefahr, dass der Bahnhof Aathal zurückgestuft wird?
- GP:** Die Auslastung orientiert sich am Pendlerverkehr. Daher besteht diese Gefahr nicht.
- Christian Brändli:** Eigentlich müsste dieses Geschäft die Bewohner des Ortsteils Sack nicht interessieren. Doch die innerörtliche Solidariät ist wichtig. Mit dem Versuchsbetrieb haben wir eine Chance die verkehrsgeplagten Bewohner im Dorf zumindest die Möglichkeit zu geben etwas von der Autolawine entlastet zu werden. Zudem ist zu erkennen, dass der Gemeinderat nicht nur Pflasterlipolitik betreibt, sondern mit dem Paket der verschiedenen Massnahmen eine Verbesserung herbeizuführen. Wichtig ist die Bekanntheit des Angebotes mit Werbung unterstützen.
- Kathrin Reutener:** Umsteigezeiten sind in Uster nicht ideal. Da nur die S15 gute Umsteigezeiten hat. S9 und S5 sind zu kurz resp. wenn man den Bus verpasst zu lang.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

- Peter Bocklet:** Gilt die Phase Rot als Erfolg und welche Auswirkungen hat der Bus auf sie?
- GP:** Die Phase Rot ist positiv zu beurteilen. Sie hat eine massgebliche Entlastung bei den Spitzen gebracht und wird auch beim Busbetrieb weitergeführt.
- Maya Wiederkehr:** Ist die Realisation des Fussweges abhängig vom Busbetrieb?
- GP:** Nein, Wegverbindung kommt so oder so für ein Jahr. Aber macht mehr Sinn mit Bus.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird 60:13 (Enthaltungen: 5) angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Bruttokredit über CHF 85'000.00 als Finanzierungsanteil der Gemeinde Seegraben für einen zweijährigen Versuchsbetrieb einer ÖV-Freizeit-Erschliessung zwischen Uster und Seegraben wird genehmigt.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

10.10

Genehmigung Teilrevision kommunaler Verkehrsplan; Streichung alte Strassenführung der Gstalderstrasse im Bereich Talwies

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Aufhebung der im kommunalen Verkehrsplan (festgesetzt im Rahmen des kommunalen Gesamtplans 1983 von der Gemeindeversammlung am 26. Oktober 1982 und am 26. Januar 1983 mit Beschluss Nr. 326 vom Regierungsrat genehmigt) dargestellten Variante der Linienführung der Gstalderstrasse im Bereich Talwies wird zugestimmt.

Ausgangslage

Der kommunale Gesamtplan der Gemeinde Seegraben wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 326 am 26. Januar 1983 (RRB/326/1983) genehmigt. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 85 vom 19. Februar 2018 (ARE/0085/18) wurden die Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft aufgehoben. Der Verkehrsplan und der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sind seit 35 Jahren unverändert in Kraft. Mit der kürzlich genehmigten Teilrevision der Nutzungsplanung (ARE/0082/18) wurden die Voraussetzungen geschaffen, das Gebiet im Umfeld des Bahnhofs Aathal mit einem Gestaltungsplan massgeschneidert zu entwickeln. Hierzu ist der private Gestaltungsplan Talwis in Bearbeitung.

Im kommunalen Verkehrsplan der Gemeinde Seegraben von 1983 ist eine geplante Sammelstrasse eingetragen, welche den Bereich des Perimeters des privaten Gestaltungsplans Talwis tangiert. Laut Richtplantext handelt es sich dabei um eine Variante einer Überführung der Gstalderstrasse über die SBB-Geleise. Gemäss den heutigen Gegebenheiten ist die damals geplante Überführung unrealistisch. 1989 wurde der neue Tunnel der SBB eingeweiht. In diesem Zuge wurden die Geleise bis zu 300 Meter Richtung Westen an die heutige Lage verschoben, der Bahnhof verlegt und die Strassenführung der Gstalderstrasse optimiert. Auf die damals geplante Überführung der Sammelstrasse kann deshalb ersatzlos verzichtet werden.

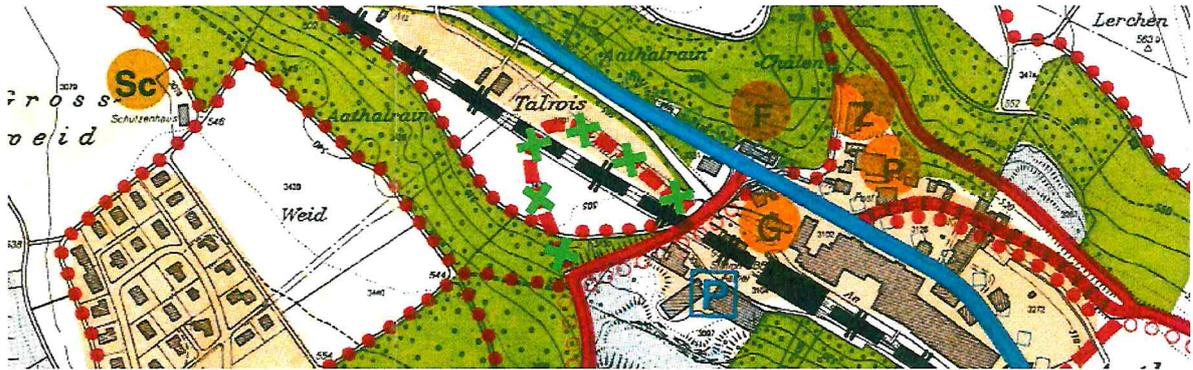
Umfang und Inhalt der Revision

Der Verkehrsplan weist als Teil des Gesamtplans 1983 dem Alter entsprechend Festlegungen auf, die inzwischen überholt sind. Jedoch soll aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit (Realisierung der baulichen Massnahmen gemäss privatem Gestaltungsplan Talwis) die ersatzlose Aufhebung der geplanten Überführung als untergeordnete Änderung am Verkehrsplan vorgelagert zu einer gesamtheitlichen Überarbeitung des Verkehrsplans und des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgen.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019



Aufhebung der 1983 geplanten Linienführung der Gstalterstrasse

In den Festlegungen im Bericht des kommunalen Gesamtplans 1983 wird nicht zwischen ‚bestehend‘ und ‚geplant‘ unterschieden. Diese Unterscheidung gibt es nur im Plan. Die Gstalterstrasse bleibt wie im seinerzeitigen Bericht in der Tabelle auf S. 16 festgelegt, eine kommunale Sammelstrasse.

Nicht als Festlegung, sondern erläuternd, wird auf S. 16 im Bericht des kommunalen Gesamtplans 1983 in einer Klammerbemerkung folgendes erwähnt: „Die im Verkehrsplan angegebene Variante einer Überführung der Gstalterstrasse über die SBB-Geleise stellt lediglich eine vorläufige und unverbindliche Variante dar, deren Vor- und Nachteile gegenüber anderen Lösungen noch untersucht werden müssen.“

Mit der erfolgten Verlängerung des Tunnels konnte ein niveaufreier Bahnübergang geschaffen werden, ohne dass die Strasse verlegt werden musste. Die im Verkehrsplan dargestellte Variante ist hinfällig und wird ersatzlos aufgehoben. An den Festlegungen im Bericht sind keine Änderungen notwendig.

Mitwirkungsverfahren

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 (ARE 18-1223) hat das Amt für Raumentwicklung zu einer entsprechenden Anfrage der Gemeindeverwaltung im Sinne einer Vorprüfung Stellung genommen und eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Die Hinweise des Kantons sind in der Vorlage berücksichtigt worden.

Die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr wurde am 8. Januar 2019 vom Gemeinderat zuhanden der Anhörung und der öffentlichen Auflage verabschiedet.

Die öffentliche Auflage von 60 Tagen gemäss § 7 Abs. 2 PBG erfolgte vom 18. Januar bis zum 18. März 2019. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Einwendungen sind keine eingegangen.

Die Nachbargemeinden Pfäffikon, Uster, Mönchaltorf, Wetzikon, die Gemeinde Gossau sowie die Planungsgruppe Region Zürcher Oberland (RZO) und die politischen Parteien FDP und SVP wurden zur Anhörung eingeladen.

Die RZO nimmt die Teilrevision zur Kenntnis und stellt aber fest, dass eine Anpassung der kommunalen Richtplanung an die übergeordnete Planung und die geänderte Situation auch nach dieser Teilrevision angezeigt bleibt.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

Die Stadt Uster stellt fest, dass die Anpassung des Richtplans eine bauliche Verdichtung des Bahnhofumfeldes ermöglicht und bittet den Gemeinderat Seegräben, der Industriekultur entlang der Aabachachse die dringlich notwendige Priorität bei Abwägungsprozessen zur Einordnung beizumessen. Die historischen Spinnereigebäude von Wetzikon über Seegräben bis Uster seien für diesen Raum identitätsstiftend und in ihrer raumprägenden Wirkung zu erhalten.

Laut § 7 PBG sind abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnungen sind zu begründen. Es werden keine Anliegen abgelehnt und damit erübrigt sich ein Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen.

Genehmigungsverfahren

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Bau- und Zonenordnungsdirektion wird die Vorlage im Amtsblatt Kanton Zürich bekannt gemacht und während 60 Tagen öffentlich aufgelegt (§ 5 Abs. 3 PBG).

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK gibt zu diesem Sachgeschäft keine Empfehlung ab, da sich daraus keine unmittelbaren Folgen für die Gemeindefinanzen ergeben.

Diskussion

Andreas Streiff: Die Formulierung im Weisungstext zur Tunnelverlängerung ist missverständlich, man wollte mit der Gleisverlegung Raum schaffen und die Gleise möglichst in den Berg verlegen. Was gibt aber die Gemeinde mit der Streichung aus der Hand, in Bezug auf den Gestaltungsplan der HIAG auf der Talwies. Welche Einflussnahmen bleiben noch? Und was passiert mit dem Weiherhaus?

GP: Bei der Anpassung der Bau- und Zonenordnung wurde das Gestaltungsplangebiet erweitert und so der Einflussbereich der Gemeinde. Damals wurde der Versammlung versprochen, dass Sie über den Gestaltungsplan wird abstimmen können und daran hält sich der Gemeinderat. Auch wenn ein Projekt, welches sich im Rahmen der Grundordnung bewegt, durch den Gemeinderat bewilligt werden könnte. Aber man muss sich klar sein, dass in diesem Gebiet noch viele weitere kantonale Auflagen gelten. Allein die Beurteilung des Gestaltungsplans durch die Abteilung Wasserbau des Kantons umfasst elf Seiten. Das Weiherhaus wurde im Rahmen der Überarbeitung des Inventars geprüft und als nicht schützenswert erachtet. Es kann somit einem Projekt „zum Opfer fallen“.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird mit 74:2 (Enthaltungen: 2) angenommen.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Aufhebung der im kommunalen Verkehrsplan (festgesetzt im Rahmen des kommunalen Gesamtplans 1983 von der Gemeindeversammlung am 26. Oktober 1982 und am 26. Januar 1983 mit Beschluss Nr. 326 vom Regierungsrat genehmigt) dargestellten Variante der Linienführung der Gstalterstrasse im Bereich Talwies wird zugestimmt.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

Neuerlass der kommunalen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Seegräben wird, gestützt auf Art. 12 lit. a der Gemeindeordnung, festgesetzt.**
 - 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, geringfügige und allfällige aus einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen an der Gebührenverordnung in eigener Kompetenz vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind zu publizieren.**
-

Ausgangslage

Die geltende Verordnung über die Abwasseranlagen sowie die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen der Gemeinde Seegräben wurden am 2. Dezember 1974 von der Gemeindeversammlung verabschiedet und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 823 genehmigt. Am 25. Juni 1991 erhöhte die Gemeindeversammlung die Grundtaxe für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz von 0.6% auf 1% des Gebäudeversicherungswertes. Seither wurde die Verordnungen nicht mehr überarbeitet. In der Zwischenzeit wurden zum einen massgebliche gesetzliche Grundlagen wie zum Beispiel der Gewässerschutz Anpassungen erfahren, und zum anderen wiesen die Verantwortlichen des Kantons im letzten Gemeindegespräch darauf hin, dass die SEVO einer Überarbeitung benötige.

Gemäss § 18 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 bedürfen die kommunalen Kanalisationsverordnungen der Genehmigung durch den Kanton. Die Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, hat deshalb eine Musterverordnung ausgearbeitet, welche die Gemeinden bei der Ausarbeitung einer neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) unterstützt. Die Musterverordnung sieht zwei Teile vor: Einen normativen Teil (d.h. die Verordnung), welcher durch die Legislative erlassen wird und einen operativen Teil (d.h. die Ausführungsbestimmungen), welcher durch die Exekutive erlassen und bei Bedarf durch diese revidiert werden kann.

Die Siedlungsentwässerungs-Verordnung beinhaltet bereits im Titel, dass es sich um eine umfassende Neuregelung betreffend das anfallende Abwasser handelt. Zur Siedlungsentwässerung und damit zur SEVO gehören auch die Bäche sowie die verschiedenen Spezialbauwerke (namentlich die Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen) und aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten ist darin das Erstellen und Nachführen eines Anlagen- und Leitungskatasters enthalten.

Grundsätzliche Änderungen

Aufgrund der neuen Konzeption ist eine synoptische Darstellung der beiden Verordnungen schwer zu erarbeiten und auch schwer lesbar. Daher werden hier jene Bestimmungen erklärt, die eine grundsätzliche Änderung erfahren.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Neu ist die Finanzierung der Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz und für den Gewässerunterhalt durch Abwassergebühren vorgesehen.

C Kontrollen und Bewilligungen

Art 12 Abs. 1: Neu werden die öffentlichen wie die privaten Abwasseranlagen periodisch geprüft. Die Kosten für die Zustandserhebung werden durch die Abwassergebühren finanziert, die allfällige Behebung von erkannten Schäden sind durch den jeweiligen Eigentümer zu tragen.

D Gewässerschutzmassnahmen und E Gewässerunterhalt

Art. 19 -22: Neu kann die Gemeinde Massnahmen Privater im Gewässerschutz fördern, wenn diese im öffentlichen Interesse sind. Jährlich stehen dafür 10% der Einnahmen aus den Abwassergebühren zur Verfügung.

Zudem können im gleichen Umfang an, in einem Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern, welche von der Siedlungsentwässerung beansprucht werden, Massnahmen ausgeführt werden.

F Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 29: Die Benutzungsgebühr wird neu aufgrund zweier Komponenten erhoben. Zum einen durch eine Grundgebühr sowie wie bisher durch eine Mengengebühr. Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass damit rund 20% des Gesamtertrages erreicht wird.

Verfahren

2016 beauftragte der Gemeinderat das Ingenieurbüro Schulthess + Dolder mit der Ausarbeitung der Unterlagen für die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung anhand der Mustervorlagen des AWEL. Diese wurden dem AWEL im Januar 2019 zur Vorprüfung zugestellt. Aufgrund der Rückmeldung vom 22. Februar 2019 wurde die nun vorliegende Version noch leicht überarbeitet. Zeitgleich wurden auch die Ausführungsbestimmungen überprüft, welche zu keinen Bemerkungen Anlass gab.

Somit ist die Verordnung bereit, der Gemeindeversammlung vorgelegt zu werden. Nach der Zustimmung und dem Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung durch den Bezirksrat wird die SEVO durch das AWEL genehmigt. Die Ausführungsbestimmungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates und werden ebenfalls vom AWEL genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK gibt zu diesem Sachgeschäft keine Empfehlung ab, da sich daraus keine unmittelbaren Folgen für die Gemeindefinanzen ergeben.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird mit 77:0 (Enthaltungen: 1) angenommen.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 11. Juni 2019

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Seegraben wird, gestützt auf Art. 12 lit. a der Gemeindeordnung, festgesetzt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, geringfügige und allfällige aus einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen an der Gebührenverordnung in eigener Kompetenz vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind zu publizieren.